

in Sachen

Politische Gemeinden des Kantons Zürich

Beitragsempfängerinnen

betreffend

Beiträge an die Gemeinden für die ausserordentliche Unterstützung von Selbstständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie gemäss RRB Nr. 262/2020

## Erwägungen:

- a) Mit Beschluss Nr. 262 vom 18. März 2020 erliess der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 der Kantonsverfassung verschiedene Notstandsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19).
  - b) Zur Abfederung von drohenden Notlagen von Selbstständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen bewilligte der Regierungsrat 15 Mio. Franken subsidiär zu den weiteren Unterstützungsmassnahmen des Bundes. Dieser Betrag soll zu Lasten der Jubiläumsdividende der Zürcher Kantonalbank (ZKB) gehen. Die Finanzdirektion wurde eingeladen, zusammen mit der Sicherheitsdirektion (bzw. dem Kantonalen Sozialamt) die Möglichkeiten einer unbürokratischen, schnellen und befristeten Hilfe an Selbstständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Lagen zu prüfen und ein Modell auszuarbeiten. Insbesondere soll damit ein drohender Bezug von Sozialhilfe abgewendet werden. Auch war zu prüfen, ob dafür die Zusammenarbeit mit den Gemeinden möglich ist, die solche Fälle prüfen und bei der Finanzdirektion Antrag stellen könnten. Die Finanzdirektion kann mit Verfügung über die Zusprechung der Leistungen entscheiden (vgl. RRB Nr. 262/2020, Erwägung 4.5).
  - c) Der Kanton verfügt über keine geeigneten Instrumente, um selber den Unterstützungsbedarf festzustellen und Zusprechungen an direkt Betroffene zu machen. Die Gemeinden haben jedoch diese Strukturen. Es ist deshalb am zweckmässigsten, die vorgesehene Unterstützung über die bewährten Strukturen der politischen Gemeinden abzuwickeln und ihnen dafür den bewilligten Betrag von Fr. 15 Mio. Franken zuzusichern. Dies entspricht auch einem Vorschlag des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich (GPV) und ist im Einvernehmen mit der Sozialkonferenz des Kantons Zürich. Aus Gründen der Praktikabilität soll dieser Betrag nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2019, gerundet auf einen ganzen Frankenbetrag, auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden. In der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit ist es nicht möglich, den finanziellen Bedarf je Gemeinde oder die Anzahl der möglicherweise zu unterstützenden Personen in Erfahrung zu bringen und den Betrag auf andere Weise aufzuteilen. Zudem steht eine Aufteilung im Verhältnis zur Einwohnerzahl in Analogie zur Aufteilung der jährlichen ZKB-Dividende an die Gemeinden gemäss § 26 a des Kantonalbankgesetzes. Massgebend soll deshalb die zivilrechtliche Bevölkerung (mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde) gemäss den provisorischen Ergebnissen der kantonalen Bevölkerungserhebung des Statistischen Amtes sein.

2. Den politischen Gemeinden sind demgemäss für die ausserordentliche Unterstützung von Selbstständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie die folgenden Beträge zuzusichern:

Gemeinde	Bevölkerung (31.12.2019)	Betrag
Adlikon	694	Fr. 6'776
Adliswil	18'869	Fr. 184'219
Aesch	1'661	Fr. 16'216
Aeugst a.A.	1'981	Fr. 19'341
Affoltern a.A.	12'309	Fr. 120'173
Altikon	698	Fr. 6'815
Andelfingen	2'238	Fr. 21'850
Bachenbülach	4'169	Fr. 40'702
Bachs	596	Fr. 5'819
Bäretswil	5'055	Fr. 49'352
Bassersdorf	11'832	Fr. 115'516
Bauma	4'870	Fr. 47'546
Benken	847	Fr. 8'269
Berg a.l.	578	Fr. 5'643
	6'714	Fr. 65'549
Birmensdorf	5'576	Fr. 54'439
Bonstetten		
Boppelsen	1'424	Fr. 13'903
Brütten	2'068	Fr. 20'190
Bubikon	7'349	Fr. 71'749
Buch a.l.	979	Fr. 9'558
Buchs	6'560	Fr. 64'046
Bülach	21'336	Fr. 208'304
Dachsen	1'916	Fr. 18'706
Dägerlen	1'037	Fr. 10'124
Dällikon	4'170	Fr. 40'712
Dänikon	1'860	Fr. 18'159
Dättlikon	777	Fr. 7'586
Dielsdorf	5'960	Fr. 58'188
Dietikon	27'661	Fr. 270'056
Dietlikon	7'839	Fr. 76'533
Dinhard	1'686	Fr. 16'460
Dorf	658	Fr. 6'424
Dübendorf	29'228	Fr. 285'354
Dürnten	7'594	Fr. 74'141
Egg	8'786	Fr. 85'778
Eglisau	5'335	Fr. 52'086
Elgg	4'935	Fr. 48'181
Ellikon a.d.Th.	901	Fr. 8'797
Elsau	3'645	Fr. 35'586
Embrach	9'410	Fr. 91'870
Erlenbach	5'586	Fr. 54'536
Fällanden	8'678	Fr. 84'724
Fehraltorf	6'480	Fr. 63'265
Feuerthalen	3'605	Fr. 35'196
Fischenthal	2'505	Fr. 24'456
Flaach	1'420	Fr. 13'864
	1'477	Fr. 13 604 Fr. 14'420
Flurlingen		Fr. 14 420 Fr. 23'334
Freienstein-Teufen	2'390	
Geroldswil	4'928	Fr. 48'112
Glattfelden	5'218	Fr. 50'944

Gossau	10'254	Fr. 100'110
Greifensee	5'379	Fr. 52'515
		Fr. 35'518
Grüningen	3'638	
Hagenbuch	1'079	Fr. 10'534
Hausen 'a.A.	3'749	Fr. 36'602
Hedingen	3'775	Fr. 36'855
Henggart	2'235	Fr. 21'820
		Fr. 63'050
Herrliberg	6'458	
Hettlingen	3'167	Fr. 30'920
Hinwil	11'271	Fr. 110'039
Hittnau	3'656	Fr. 35'694
Hochfelden	1'978	Fr. 19'311
Hombrechtikon	8'759	Fr. 85'515
Horgen	22'979	Fr. 224'345
Höri	2'877	Fr. 28'088
Humlikon	485	Fr. 4'735
Hüntwangen	1'057	Fr. 10'320
Hüttikon	949	Fr. 9'265
Illnau-Effretikon	17'316	Fr. 169'057
Kappel a.A.	1'221	Fr. 11'921
Kilchberg	8'925	Fr. 87'135
Kleinandelfingen	2'077	Fr. 20'278
Kloten	20'079	Fr. 196'032
Knonau	2'373	Fr. 23'168
Küsnacht	14'537	Fr. 141'925
Langnau a.A.	7'727	Fr. 75'439
Laufen-Uhwiesen	1'759	Fr. 17'173
Lindau	5'589	Fr. 54'566
Lufingen	2'414	Fr. 23'568
Männedorf	11'317	Fr. 110'488
Marthalen	1'908	Fr. 18'628
Maschwanden	640	Fr. 6'248
Maur	10'462	Fr. 102'141
Meilen	14'326	Fr. 139'865
Mettmenstetten	5'199	Fr. 50'758
Mönchaltorf	3'887	Fr. 37'949
Neerach	3'174	Fr. 30'988
Neftenbach	5'719	Fr. 55'835
Niederglatt	4'991	Fr. 48'727
Niederhasli	9'340	Fr. 91'187
Niederweningen	3'072	Fr. 29'992
Nürensdorf	5'593	Fr. 54'605
Oberembrach	1'101	Fr. 10'749
Oberengstringen	6'739	Fr. 65'793
Oberglatt	7'208	Fr. 70'372
Oberrieden	4'996	Fr. 48'776
Oberweningen	1'791	Fr. 17'486
Obfelden	5'725	Fr. 55'893
Oetwil a.d.L.	2'518	Fr. 24'583
Oetwil a.S.	4'844	Fr. 47'292
Opfikon	20'889	Fr. 203'940
Ossingen	1'665	Fr. 16'255
Otelfingen	2'980	Fr. 29'094
Ottenbach	2'593	Fr. 25'316
Pfäffikon	12'135	Fr. 118'475
Pfungen	3'895	Fr. 38'027
_		
Rafz	4'650	Fr. 45'398

Regensberg	465	Fr. 4'540
Regensdorf	18'494	Fr. 180'558
Rheinau	1'315	Fr. 12'838
Richterswil	13'598	Fr. 132'758
Rickenbach	2'743	Fr. 26'780
Rifferswil	1'129	Fr. 11'022
Rorbas	2'883	Fr. 28'147
Rümlang	8'229	Fr. 80'340
Rüschlikon	6'103	Fr. 59'584
Russikon	4'387	Fr. 42'830
Rüti	12'254	Fr. 119'636
Schlatt	785	Fr. 7'664
Schleinikon	757	Fr. 7'391
Schlieren	18'754	Fr. 183'096
Schöfflisdorf	1'377	Fr. 13'444
Schwerzenbach	5'168	Fr. 50'455
Seegräben	1'426	Fr. 13'922
Seuzach	7'427	Fr. 72'510
Stadel	2'296	Fr. 22'416
Stäfa	14'708	Fr. 143'595
Stallikon	3'753	Fr. 36'641
Stammheim	2'785	Fr. 27'190
Steinmaur	3'611	Fr. 35'254
Thalheim a.d.Th.	942	Fr. 9'197
Thalwil	18'121	Fr. 176'916
Trüllikon	1'056	Fr. 10'310
Truttikon	464	Fr. 4'530
Turbenthal	4'891	Fr. 47'751
Uetikon a.S.	6'191	Fr. 60'443
Uitikon	4'663	Fr. 45'525
Unterengstringen	3'924	Fr. 38'310
Urdorf	9'975	Fr. 97'386
Uster	34'986	Fr. 341'570
Volken	380	Fr. 3'710
Volketswil	18'623	Fr. 181'817
Wädenswil	24'569	Fr. 239'868
Wald	10'078	Fr. 98'392
Wallisellen	16'774	Fr. 163'765
Wangen-Brüttisellen	7'966	Fr. 77'772
Wasterkingen	560	Fr. 5'467
Weiach	1'905	Fr. 18'599
Weiningen	4'800	Fr. 46'863
Weisslingen	3'369	Fr. 32'892
Wettswil a.A.	5'235	Fr. 51'110
Wetzikon	24'985	Fr. 243'930
Wiesendangen	6'601	Fr. 64'446
Wil	1'472	Fr. 14'371
Wila	1'978	Fr. 19'311
Wildberg	982	Fr. 9'587
Winkel	4'524	Fr. 44'168
Winterthur	112'911	Fr. 1'102'355
Zell	6'295	Fr. 61'458
Zollikon	13'039	Fr. 127'300
Zumikon	5'481	Fr. 53'511
Zürich	419'012	Fr. 4'090'833
Total	1'536'406	Fr. 14'999'999

- 3. Die Zusicherung erfolgt für Unterstützungsleistungen, welche die folgenden Bedingungen (kumulativ) erfüllen:
  - a) Die Unterstützung dient der Überbrückung einer Notlage aufgrund der Coronavirus-Pandemie, insbesondere der Vermeidung einer Inanspruchnahme von Sozialhilfe.
  - b) Die Unterstützung ergeht an Selbstständigerwerbende mit Wohnsitz in der Gemeinde, die ein Kleinstunternehmen mit höchstens zwei Vollzeitstellen (einschliesslich der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers) führen, oder an Personen in vergleichbaren Lagen mit Wohnsitz in der Gemeinde.
  - c) Die Unterstützung erfolgt subsidiär zu den weiteren Leistungen des Bundes und des Kantons im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sowie den bereits bestehenden Leistungen (z. B. Erwerbsersatzentschädigung für den Lebensbedarf, Bankkredite für Betriebskosten, Kurzarbeitsentschädigung für Angestelltenlöhne, Gelder der Arbeitslosenversicherung).
  - d) Zur Liquiditätssicherung und zur Sicherung des Lebensbedarfs wird insgesamt höchstens ein Sechstel des Jahresumsatzes abzüglich des liquiden Vermögens des Unternehmens (ohne Berücksichtigung eines von der Gemeinde festzulegenden, der Abwendung des Bezugs von Sozialhilfe dienenden Freibetrags) gewährt.
- 4. Auf Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verfügung besteht kein Anspruch.
- 5. Es steht den Gemeinden frei, aus eigenen Mitteln weitere Unterstützungsleistungen unabhängig von den Bedingungen gemäss Erwägung 3 zu gewähren, insbesondere an weitere Personengruppen.
- 6. Der zugesicherte Betrag gemäss Erwägung 2 ist der Gemeinde auszubezahlen, wenn sie die Finanzdirektion ab sofort bis spätestens am 30. September 2020 schriftlich unter Angabe ihres Post- oder Bankkontos darum ersucht und zugleich schriftlich zusichert, dass sie die ausbezahlten Mittel ausschliesslich zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen gemäss Erwägung 3 verwendet. Die Zusicherung gemäss Erwägung 2 erlischt am 30. September 2020.
- 7. Die Gemeinden, denen der zugesicherte Betrag gemäss Erwägung 6 ausbezahlt wird, sind zu verpflichten, der Finanzdirektion nach Beendigung der Unterstützungsleistungen gemäss Erwägung 3, spätestens jedoch am 30. April 2021, eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Aus dieser muss einerseits der Gesamtbetrag der ausgerichteten Unterstützungsleistungen gemäss Erwägung 3 hervorgehen, und andererseits der Gesamtbetrag der Einnahmen, bestehend aus der Auszahlung gemäss Erwägung 6 und den Rückerstattungen von ausgerichteten Unterstützungsleistungen (insbesondere solcher zur Vorfinanzierung anderer Leistungen). Die Anzahl der unterstützten Personen ist darin auszuweisen. Ein Überschuss der Einnahmen über die ausgerichteten Unterstützungsleistungen gemäss Erwägung 3 ist der Finanzdirektion zurückzuerstatten.

- 8. a) Diese Verfügung kann mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden (§ 19 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 19 b Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VRG).
  - b) Um die drohenden Notlagen abzuwenden und unumkehrbare wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, muss die vorgesehene Unterstützung möglichst bald gewährt werden können (vgl. dazu auch RRB Nr. 262/2020, Erwägung 3). Zu diesem Zweck muss die verfügte Zusicherung sofort wirksam und möglichst bald rechtskräftig werden. Aus diesen besonderen Gründen bzw. dieser besonderen Dringlichkeit ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG) und die Rekursfrist auf fünf Tage abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).

## Die Finanzdirektion verfügt:

- I. Den politischen Gemeinden des Kantons Zürich wird für Unterstützungsleistungen an Selbstständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Lagen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie im Sinne von Erwägung 3 ein Beitrag von insgesamt Fr. 15 Mio. Franken zugesichert, aufgeteilt auf die einzelnen Gemeinden gemäss Erwägung 2.
- II. Die Auszahlung der zugesicherten Beträge an die einzelnen Gemeinden erfolgt gemäss Erwägung 6.
- III. Die Zusicherung erlischt am 30. September 2020.
- IV. Die Gemeinden, denen der zugesicherte Betrag ausbezahlt wird, haben der Finanzdirektion nach Beendigung der Unterstützungsleistungen gemäss Erwägung 3, spätestens jedoch am 30. April 2021, eine Gesamtabrechnung im Sinne von Erwägung 7 vorzulegen und den Einnahmenüberschuss im Sinne von Erwägung 7 der Finanzdirektion zurückzuerstatten.
- V. Das Generalsekretariat der Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.
- VII. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## VIII. Mitteilung an:

- a) die Gemeindevorstände der politischen Gemeinden des Kantons Zürich,
- b) den Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich,
- c) die Sozialkonferenz des Kantons Zürich,
- d) den Regierungsrat.

Finanzdirektion

Ernst Stocker Regierungsrat